



Tierische Nebenprodukte

Spezifiziertes Risikomaterial

Definition

Als **Spezifiziertes Risikomaterial (SRM)** werden bestimmte Körperteile und Gewebe von Rindern, Schafen und Ziegen, bezeichnet, die nach der Schlachtung vom Schlachtkörper entfernt und als tierisches Nebenprodukt der Kategorie 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich beseitigt werden müssen.

Es handelt sich dabei um solche Körperteile bzw. Gewebe von Wiederkäuern, die bei einer Erkrankung an einer transmissiblen spongiformen Enzephalopathie (TSE) vorwiegend krankheitsverursachende Erreger -sog. Prionen- enthalten können.

Zum Schutz der Gesundheit des Menschen werden diese Gewebe vorsorglich auch bei negativ getesteten Wiederkäuern entfernt, bevor der Schlachtkörper weiter für die Lebensmittel- oder Futtermittelherstellung (Heimtierfutter) zerlegt und verarbeitet werden darf. Die Entfernung des SRM und somit der Ausschluss von der Futter- und Lebensmittelkette ist eine wichtige vorbeugende Maßnahme gegen eine mögliche Verbreitung des TSE-Erregers.

Welche Gewebe zum SRM zählen, ist abhängig vom Alter des Tieres, vom Risiko für das Auftreten von TSE in der Region sowie vom jeweils eingerichteten Tierseuchenüberwachungssystem. Im EU-Recht werden drei Risikolagen definiert: Länder mit vernachlässigbarem Risiko, Länder mit kontrolliertem Risiko und Länder mit unbestimmtem Risiko. Die Mitgliedsstaaten der EU gehören zu den Ländern mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko. Deutschland wurde 2016 der Status „mit vernachlässigbarem Risiko“ zuerkannt. Dies hat Auswirkungen auf Art und Menge des Materials, welches als SRM vom Schlachtkörper entfernt werden muss.

SRM bei Rindern:

1. In Regionen mit vernachlässigbarem Risiko, hierzu zählt Deutschland und andere als in Punkt 2 genannte Mitgliedstaaten der EU

Alter (Monate)	Tonsillen	Letzte 4 Meter des Dünndarms, Blinddarm und Gekröse	Schädel ohne Unterkiefer, inkl. Gehirn und Augen	Rückenmark	Wirbelsäule ohne Schwanzwirbel, inkl. Spinalganglien
Unter 12					
12 bis 30			X	X	
Über 30			X	X	

2. In Regionen mit kontrolliertem oder unbestimmtem Risiko (u.a. Irland, Griechenland, Frankreich, Vereinigtes Königreich (mit Ausnahme von Nordirland und Schottland)) zählt folgendes Material zum SRM:

Alter (Monate)	Tonsillen (Rachenmandeln)	Letzte 4 Meter des Dünndarms, Blinddarm und Gekröse	Schädel ohne Unterkiefer, inkl. Gehirn und Augen	Rückenmark	Wirbelsäule ohne Schwanzwirbel, inkl. Spinalganglien
Unter 12	X	X			
12 bis 30	X	X	X	X	
Über 30	X	X	X	X	X

SRM bei Schafen und Ziegen:

Alter (Monate)	Schädel, inkl. Gehirn und Augen	Rückenmark
Unter 12		
12 o. älter (Durchbruch eines Schneidezahns)	X	X

Als **Transmissible spongiforme Enzephalopathie** (TSE) werden neurodegenerative Erkrankungen bezeichnet, die Menschen und Tiere betreffen. TSE werden durch einen als Prion bezeichneten übertragbaren Erreger verursacht, bei dem es sich um eine abnorme Form eines Proteins handelt. Erkrankungen können nach oraler Aufnahme pathologischer Prion-Proteine oder auch durch spontane Deformation physiologischer Proteine entstehen. Nach einer Inkubationszeit von Monaten bis Jahren kommt es zu einer schwammartigen Zersetzung des Gehirns, die für Mensch und Tier letztlich tödlich endet.

Bei folgenden Erkrankungen handelt es sich um TSE:

- die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) bei Rindern, einschließlich atypischer BSE
- die Scrapie bei Schafen und Ziegen, einschließlich atypischer Scrapie
- die chronische Auszehrungskrankheit (Chronic Wasting Disease – CWD) bei Hirschen und Elchen
- die Transmissible Nerz-Enzephalopathie (TME) bei Nerzen
- die Feline Spongiforme Enzephalopathie (FSE) bei Katzen
- die Variante Creutzfeldt Jakob-Krankheit (vCJK) beim Menschen

Entsorgung

Spezifiziertes Risikomaterial muss als Material der Kategorie 1 der VO (EG) Nr. 1069/2009 entsorgt werden.

Die Entsorgung von SRM erfolgt nur über dafür zugelassene Unternehmen (Tierkörperbeseitigungsanstalten). Im Landkreis Gießen kontaktieren Sie hierfür bitte die SecAnim Südwest GmbH, Niederlassung Lampertheim-Hüttenfeld, Hüttenfeld-Außerhalb 5, 68623 Lampertheim, E-Mail: lampertheim@secanim.de, Telefon: 06256 8520, Fax: 06256 1688. Abholung und Beseitigung sind kostenpflichtig. Die Entsorgung muss regelmäßig erfolgen. Ein schriftlicher Nachweis darüber ist erforderlich.

Die Pflicht zur Meldung des Anfalls von Risikomaterialien sowie die Pflicht zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung und Bereitstellung zur Abholung liegt bei der für die Schlachtung verantwortlichen Person.

Sammlung

SRM muss aus dem Schlachtkörper entfernt werden. Dabei sind die Maßgaben zur Verhütung von Kontamination zu beachten, zum Beispiel durch die Verwendung separater Messer und Geräte zum Absetzen des Kopfes oder zur Entfernung des Rückenmarks. SRM darf andere Schlachtprodukte nicht berühren, nicht verschmiert und verspritzt werden.

SRM muss sofort nach der Entnahme mit dem Farbstoff Brillantblau FCF (E133) eingefärbt und als Material der Kategorie 1 gekennzeichnet werden. Eine Ausnahme gilt für die Wirbelsäule von Rindern, die erst bei der Zerlegung (im Zerlegebetrieb) entfernt und eingefärbt oder gekennzeichnet wird.

Bis zu ihrer Abholung sind SRM so rasch wie möglich getrennt von anderen Abfällen und Lebensmitteln in entsprechend gekennzeichneten Tonnen („Kategorie 1 – Nur zur Beseitigung“) zu sammeln.

Die Behältnisse sind verschlossen, lecksicher und vor Witterungseinflüssen geschützt (ggf. gekühlt) aufzustellen. Der Standort der Behälter muss sich außerhalb von Räumen befinden, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird und vor unbefugtem Zugriff durch Mensch oder Tier geschützt sein. Die Abfallsammelräume müssen sauber und frei von Schädlingen sein. Die Sammelbehälter sind nach jeder Entleerung zu säubern, zu desinfizieren und zu trocknen.

Nachweis der Entsorgung

Über jede Abholung ist ein schriftlicher Nachweis (Handelspapier) mit Datum und Menge zu führen. Die Firma SecAnim stellt die notwendigen Papiere zur Verfügung. Auf diesem Papier finden sich u. a. Angaben zu:

1. dem Erzeuger des SRM (Name des Unternehmens, in dem das SRM anfällt),
2. dem registrierten Beförderer und
3. dem zugelassenen Empfänger des SRM (SecAnim).

Erzeuger und Beförderer erhalten je einen Durchschlag, das Original begleitet den Transport und muss bei Ankunft dem Empfänger ausgehändigt werden.

Diese Handelspapiere sind fortlaufend chronologisch und seitennummeriert abgeheftet für 2 Jahre aufzubewahren und müssen nach Aufforderung der Behörde umgehend zur Verfügung gestellt werden.

Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz, Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung, Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, Lebensmittelhygieneverordnung, Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien. 2007/435/EG: Entscheidung der Kommission vom 29. Juni 2007 zur Festlegung des BSE-Status von Mitgliedstaaten, Drittländern oder Gebieten davon nach ihrem BSE-Risiko

Die Ausführungen dieses Merkblatts erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für Informationen, die über die Inhalte des Merkblatts hinausgehen, wenden Sie sich bitte an den

Landkreis Gießen

Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Riversplatz 1-9

35394 Gießen

Tel.: 0641 9390-6200

E-Mail: poststelle.avv@lkgi.de